

& Stiftung & Sponsoring

Die Denkmalstiftung

Rechtliche und steuerliche Architektur sowie gemeinnützigkeitsrechtlicher Rahmen für einen nachhaltigen Denkmalschutz

von Hannes Hartung

I. Denkmäler und Stiftung – ein perfektes Paar?

1. Einführung
2. Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsbindung und Schutzpflichten für Denkmäler

II. Denkmalstiftungen als Strukturmodell dauerhafter Erhaltung

1. Stiftungsrechtliche Eignung für den Denkmalschutz
2. Fördernde und operative Stiftung

III. Denkmalstiftungen im Denkmalschutzrecht

1. Die behördlichen Ansprechpartner der Denkmalstiftung

IV. Gemeinnützigkeit von Denkmalstiftungen nach der Abgabenordnung

1. Gemeinnützigkeit als Spiegel der stiftungsrechtlichen Zweckbindung
2. Wirtschaftliche Tätigkeit als funktionales Element der Zweckverwirklichung

V. Praxisbeispiele und vertiefte Rechtsprechungsanalyse

1. Operative Denkmalstiftung als Eigentümerin historischer Substanz
2. Fördernde Denkmalstiftung und Sponsoringmodell
3. Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Erhalts des Baudenkmals der Stiftung
4. Gemeinnützigkeit, tatsächliche Geschäftsführung und gerichtliche Kontrolle
5. Systematische Würdigung

VI. Schluss und Ausblick

Die Denkmalstiftung

Rechtliche und steuerliche Architektur sowie gemeinnützigkeitsrechtlicher Rahmen für einen nachhaltigen Denkmalschutz

von Hannes Hartung

I. Denkmäler und Stiftungen – ein perfektes Paar?

1. Einführung

Guter Denkmalschutz zielt auf den einfühlsamen Erhalt der von Menschen geschaffenen Bau- und Bodendenkmäler sowie Ensembles, deren Erhalt wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volksculturellen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. So sagt es Art. 1 des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes.¹ Geschützt wird nicht allein die materielle Substanz, sondern der Aussagewert des Denkmals als Geschichtszeugnis und damit insbesondere sein Zeugniswert.

Stiftungen sind dem von der Zielrichtung für die Ewigkeit her sehr ähnlich. Die bekannteste private Stiftung bürgerlichen Rechts nach den §§ 80 ff. BGB ist die Deutsche Stiftung Denkmalschutz. Eine Denkmalstiftung ist somit eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts gemäß §§ 80 ff. BGB, deren satzungsmäßiger Zweck auf den Schutz, die Erhaltung oder die Förderung von Denkmalen im Sinne der einschlägigen landesrechtlichen Denkmalschutzgesetze der deutschen Bundesländer gerichtet ist.

Kommen ein Denkmal und eine Stiftung zusammen, kann eine Denkmalstiftung entstehen. Schon begrifflich ist dies ein „Traumpaar“ mit gleichlaufend gelagerten Zwecken. Der Stiftungszweck kann beispielsweise umfassen:

- Den Erhalt und die Restaurierung denkmalgeschützter Bauwerke
- Den Erwerb und die Sicherung historischer Immobilien und ganzer Immobilienareale wie eine historische Altstadt in einer Bürgerstiftung
- Die Förderung von Maßnahmen nach dem jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetz
- Die wissenschaftliche Erforschung von Kulturdenkmalen

Büro im denkmalgeschützten Haus



Rechtsquelle des Denkmalbegriffs ist nicht das BGB, sondern das jeweilige Landesrecht (z. B. BayDSchG, DSchG NRW etc.) nach der Belegenheit des Denkmals.

2. Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsbindung und Schutzpflichten für Denkmäler

Das Denkmalschutzrecht greift tief in das Eigentumsrecht nach Art. 14 GG ein.² Eigentümer unterliegen Genehmigungspflichten, Erhaltungsaufgaben und Nutzungseinschränkungen. Mit der offiziellen Unterschutzstellung des Gebäudes als Baudenkmal wird das als Inhalts- und Schrankenbestimmung nach Art. 14 I 2 BGB belastet. Es bleibt Privateigentum, ist aber fortan mit einer besonderen Sozialbindung belastet.

Das Spannungsverhältnis zwischen Eigentumsgarantie und Schutzpflicht wird nicht durch Relativierung der Erhaltungspflicht aufgelöst, sondern durch ein ganzes System ineinandergreifender und sich abstimmen-der Instrumente. Öffentliche Förderungen durch Zuschüsse, steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten wie § 7 i EStG und eben die Denkmalstiftung sind nicht als Kompensation im individualrechtlichen Sinn zu verstehen, sondern gelebter Ausdruck geteilter Verantwortung und staatlicher Förderung für den Erhalt kultureller Substanz zwischen Staat und Bürger, in der der Bürger staatliche Aufgaben durch den Erhalt seines Denkmals fördert.

Gerade hier treten Stiftungen als institutionalisierte Träger privater Verantwortung auf den Plan und eröffnen eine weitere Möglichkeit noch stärkerer Verfestigung und Institutionalisierung. Sie übernehmen eine Aufgabe, die ihrer Struktur nach nicht nur projektbezogen, sondern auf Dauer, ja für die Ewigkeit angelegt ist. Eine zeitlich begrenzte Verbrauchsstiftung ist bei Denkmalstiftungen daher absolut unüblich.

II. Denkmalstiftungen als Strukturmodell dauerhafter Erhaltung

1. Stiftungsrechtliche Eignung für den Denkmalschutz

Stiftungen sind auf Dauerhaftigkeit, Zweckbindung und Vermögenserhalt angelegt. Diese Struktur entspricht idealtypisch den Anforderungen des Denkmalschutzes, der nicht punktuell, sondern generationenübergreifend wirkt.



Viergeschossiges, denkmalgeschütztes Haus im Stil der Neugotik mit getrepptem Ziergiebel in München, entworfen 1901/1902 von Leonhard Romeis

Das Stiftungsrecht schützt nicht primär das Vermögen, sondern den Zweck, dem es unwiderruflich gewidmet ist.³

Typische Aufgaben von Denkmalstiftungen sind die finanzielle Förderung denkmalgerechter Sanierungen, der Erwerb, die Sanierung und die dauerhafte Bewirtschaftung von Denkmalimmobilien, die wissenschaftliche Begleitung restauratorischer Maßnahmen, Bildungs- und Vermittlungsarbeit sowie die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Denkmalschutzbelange.

In dieser Bündelung liegt die besondere Leistungsfähigkeit der Stiftung als Trägerin der Übernahme langfristiger Verantwortung und mit dem klaren Bekenntnis für den Denkmalschutz.

2. Fördernde und operative Stiftung

Rechtlich und praktisch bedeutsam ist die Unterscheidung zwischen fördernden Stiftungen, die Mittel an Dritte vergeben, und operativen Stiftungen, die selbst Denkmale halten und bewirtschaften. Operative Denkmalstiftungen unterliegen erhöhten Anforderungen. Sie sind zugleich Eigentümer denkmalgeschützter Substanz, Träger eines gemeinnützigen Zwecks und Adressaten staatlicher Aufsicht.⁴

Diese Rollen sind rechtlich getrennt, funktional jedoch eng verschränkt. Gerade diese Verschränkung macht die Denkmalstiftung zu einem besonders anspruchsvollen, zugleich aber leistungsfähigen Instrument des Denkmalschutzes.

Die Einbindung von Stiftungen in den Denkmalschutz setzt dogmatisch eine klare Trennung zwischen **hoheitlichem Denkmalschutz** und **privater Denkmalpflege** voraus.

Denkmalschutz ist seinem Wesen nach Ausübung öffentlicher Gewalt. Er manifestiert sich in Unterschutzstellungen, Genehmigungsvorbehalten und Erhaltungspflichten.

Denkmalpflege hingegen bezeichnet die tatsächliche Tätigkeit des Erhaltens, Pflegens, Erforschens und Vermittelns denkmalwerter Substanz. Diese Tätigkeit ist nicht auf staatliche Akteure beschränkt, sondern kann und soll auch durch Private getragen werden.

Hier sind Sie als Denkmaleigentümer gemeint, ja genau Sie. Wenn Sie mit den Auflagen und Erschwernissen leben können, profitieren Sie in der Kehrseite von den Förderungen der beiden Welten des Denkmalschutzes und des Stiftungsrechtes.

Bewusste Denkmalpflege öffnet den Raum, in dem Stiftungen tätig werden können, ohne in Konflikt mit rechtlichen Vorgaben zu geraten. Private Denkmalpflege ersetzt den staatlichen Denkmalschutz nicht, sondern ergänzt ihn geradezu komplementär. Gerade hierin liegt ihre besondere Bedeutung und Legitimation.

Die behördliche Praxis hebt zutreffend hervor, dass auch private Fördermaßnahmen Teil der Denkmalpflege sind, selbst wenn sie außerhalb staatlicher Organisationsstrukturen erfolgen. Die Förderung der Erhaltung denkmalgeschützter Objekte stellt keine Ausübung hoheitlicher Gewalt dar, sondern eine privatrechtliche Unterstützung der denkmalpflegerischen Zielsetzung. Stiftungen treten in diesem Rahmen als institutionalisierte Träger dauerhafter Hingabe und der Übernahme von Verantwortung für Denkmäler auf. Das Stiftungsrecht stellt hierfür eine besonders geeignete Organisationsform bereit. Die Stiftung nach §§ 80 ff. BGB ist nicht auf Zweckwechsel oder kurzfristige Disposition angelegt. Mit der Anerkennung der Stiftung wird privater Wille in eine rechtlich gesicherte Dauerverpflichtung geradezu zementiert.

Das Stiftungsvermögen wird als rechtlich selbstständige Vermögensmasse dem freien Zugriff und der beliebigen Verfügung entzogen und ausschließlich dem satzungsmäßigen Zweck unterstellt. Diese Konstruktion entspricht in idealtypischer Weise den Anforderungen des Denkmalschutzes, der ebenfalls auf langfristige Sicherung kultureller Substanz gerichtet ist.

Im Unterschied zu projektbezogenen Förderinstrumenten erlaubt die Stiftung eine **zeitlich unbegrenzte Verantwortung** für Denkmäler oder Denkmalgattungen. Sie kann Eigentum erwerben, erhalten und nutzen, ohne es irgendeinem Marktzyklus zu unterwerfen. Zugleich bleibt die Entscheidung über Schutzzumfang und Genehmigungsfähigkeit vollständig bei den Denkmalschutzbehörden.

Rote Seiten



Kamindetail im Empfangszimmer von Joseph Schülein

Die Denkmalstiftung ist Trägerin von Verantwortung, nicht von Hoheitsgewalt.

Diese Rollenverteilung ist auch für die Stiftungsaufsicht bedeutsam. Die Stiftungsaufsicht prüft nicht, ob eine konkrete Maßnahme denkmalgerecht ist. Sie kontrolliert ausschließlich, ob die Stiftung im Rahmen ihres satzungsmäßigen Zwecks handelt, die satzungsgemäßen Zwecke verfolgt, das Stiftungsvermögen erhält und den Stifterwillen wahrt. Denkmalfachliche Bewertungen bleiben den Fachbehörden vorbehalten, also der unteren Denkmalschutzbehörde und den Landesdenkmalämtern.

Diese klare Trennung verhindert eine Vermischung von privater Zweckverfolgung und öffentlicher Entscheidungsgewalt und sichert die rechtsstaatliche Ordnung.

Die stiftungsrechtliche Zweckformulierung nimmt hierbei eine Schlüsselstellung ein. Der Denkmalzweck muss hinreichend bestimmt sein, um die dauerhafte Zweckbindung zu sichern, zugleich aber offen genug, um denkmalgerechte Nutzung, Anpassung und Finanzierung zu ermöglichen. Eine zu enge Objektbindung kann jede Stiftung handlungsunfähig machen. Eine zu weite Zweckfassung kann hingegen die Zweckdominanz verwässern und gemeinnützigkeitsrechtliche Risiken begründen.

Hier zeigt sich die enge Verzahnung von Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht. Die Anerkennung des Denkmalschutzes als gemeinnütziger Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO knüpft unmittelbar an die stiftungsrechtliche Zweckbindung an. Die Stiftung wird steuerlich nicht privilegiert, weil sie Eigentum hält, sondern weil sie dieses Eigentum selbstlos und ausschließlich zur Förderung des Denkmalschutzes einsetzt.

Maßgeblich ist nicht die Rechtsform, sondern wie die Zwecke gelebt und umgesetzt werden.

Die Rechtsprechung stellt insoweit konsequent auf die Zweckdominanz ab. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind zulässig, wenn sie der Erhaltung, Pflege oder Vermittlung des Denkmals dienen oder diesen Zwecken funktional untergeordnet sind. Diese Linie korrespondiert mit der denkmalrechtlichen Anerkennung der Nutzung als Voraussetzung des Erhalts. Stiftungsrecht, Denkmalschutzrecht und Gemeinnützigkeitsrecht greifen hier ineinander und bilden ein kohärentes System.

Eine zentrale Herausforderung ist ein tragfähiges Nutzungskonzept für das Denkmal als Garant für einen wirtschaftlich gesicherten, langfristigen Erhalt des eigenen Baudenkmals.

Denkmalstiftungen entwickeln hier besondere Modelle kultureller Nutzung, gemischter Nutzungen oder langfristiger gemeinnütziger Überlassungsmodelle. Entscheidend ist nicht die Art der Nutzung, sondern ihre Zweckbindung im Katalog der Abgabenordnung und wie immer der Erhalt des Denkmals.

Die Stiftung übernimmt damit eine Mittlerfunktion zwischen staatlichem Schutzauftrag und privater Vermögensbindung. Sie übersetzt das öffentliche Interesse an der Erhaltung kultureller Substanz in eine dauerhafte privatrechtliche Verpflichtung. Gerade in Zeiten begrenzter öffentlicher Mittel wird diese Funktion zunehmend unverzichtbar. Die Stiftung ist nicht Ersatz staatlicher Verantwortung, sondern deren privates Pendant, das staatlich ausdrücklich gewünscht ist.

III. Denkmalstiftungen im Denkmalschutzrecht

1. Die behördlichen Ansprechpartner der Denkmalstiftung

Bei Errichtung und im Alltag hat der Denkmalstifter immer mit zwei bis drei Behörden zu tun: der Stiftungsbehörde als Anerkennungs- und Aufsichtsbehörde für die Stiftung auf der einen Seite, der Denkmalbehörde als Ratgeber, Überwacher und Fachbehörde für das Denkmal auf der anderen Seite. Und natürlich nicht zu vergessen die Finanzverwaltung, für die aber die fachlichen Einschätzungen der Denkmalbehörden in allen Belangen der Denkmalpflege in ihren Grundlagenbescheinigungen absolut rechtsverbindlich sind.⁵

Stiftungsaufsicht, Denkmalpflege und Finanzverwaltung verfolgen unterschiedliche, aber aufeinander bezogene Kontrollziele. Die Stiftungsaufsicht wahrt den Stifterwillen, die Zweckbindung und den dauerhaften Bestand der Stiftung. Sie prüft nicht, ob einzelne Maßnahmen steuerlich begünstigt sind, sondern ob sie satzungsgemäß erfolgen.

Die Finanzverwaltung hingegen prüft die Einhaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Voraussetzungen. Beide Kontrollregime greifen ineinander, ohne sich zu überschneiden.

Für den Denkmaleigentümer bleiben die bekannten Optionen für die Errichtung der Denkmalstiftung. Wünscht man keine Aufsicht und damit auch keine klassische Stiftung des bürgerlichen Rechts nach §§ 80 BGBff., bleibt die flexiblere Treuhandstiftung, welche nicht der Aufsicht unterliegt und durch einen Treuhänder verwaltet wird, die bessere und flexiblere Wahl.⁶

Eine treuhänderische Denkmalstiftung ist eine unselbstständige Stiftung, bei der ein vom Stifter gewidmetes Vermögen durch schuldrechtlichen Treuhandvertrag dauerhaft einem auf Denkmalpflege oder Denkmalschutz gerichteten Zweck unterstellt und vom Treuhänder im eigenen Namen, aber zweckgebunden verwaltet wird.



Schmiedeeisernes Geländer von 1902

Die bekanntesten Institutionen in Deutschland sind:

- **Deutsches Nationalkomitee für Denkmalschutz (DNK):** Die Arbeitsgemeinschaft der für den Denkmalschutz zuständigen Fachbehörden der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen
- **Deutsche Stiftung Denkmalschutz**
- **Stiftung KiBa (Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland):** Eine Stiftung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), die sich auf den Erhalt von Kirchengebäuden konzentriert
- **Hermann Reemtsma Stiftung:** Fördert den Erhalt denkmalgeschützter Bauwerke, insbesondere in gemeinnützigem Besitz
- **Denkmalstiftung.com:** Eine gemeinnützige Stiftung, die sich auf den Erhalt von Baudenkmalern durch deren Erwerb und Sanierung spezialisiert hat
- **Deutsche Burgenvereinigung e.V.:** Setzt sich spezifisch für den Erhalt von Burgen und Schlössern ein
- **Bund Heimat und Umwelt in Deutschland (BHU):** Engagiert sich für den Denkmalschutz und die Baukultur
- **Regionalstiftungen:** Viele Bundesländer haben eigene Stiftungen (z. B. Niedersächsische Sparkassenstiftung, Stiftung Denkmalschutz Berlin)

Natürlich hat man aber auch die Chance, eine eigene klassische Denkmalstiftung auf die Beine zu stellen, sowohl nach bürgerlichem Recht als auch treuhänderisch. Wer das nicht will, kann sich gerne an eine der oben genannten Institutionen wenden.

IV. Gemeinnützigkeit von Denkmalstiftungen nach der Abgabenordnung

1. Gemeinnützigkeit als Spiegel der stiftungsrechtlichen Zweckbindung

Die Gemeinnützigkeit von Denkmalstiftungen ist unabdingbarer Grundpfeiler der stiftungsrechtlichen Zweckbindung. Die Anerkennung des Denkmalschutzes als gemeinnütziger Zweck nach § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO knüpft unmittelbar an die stiftungsrechtliche Festlegung des Zwecks an.⁷ Steuerrechtlich privilegiert wird nicht die Rechtsform der Stiftung als solche, sondern die selbstlose, ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung.

Damit wird deutlich, dass Gemeinnützigkeit keine zusätzliche Ebene neben dem Stiftungsrecht bildet, sondern dessen normative Verlängerung. Die Stiftung ist gemeinnützig, weil sie sich rechtlich zur dauerhaften Förde-

rung des Denkmalschutzes verpflichtet hat. Maßgeblich ist dabei nicht die Satzung allein, sondern die tatsächliche satzungskonforme Mittelverwendung und Geschäftsführung.⁸ Diese muss die stiftungsrechtliche Zweckbindung im täglichen Handeln realisieren.

Die enge Verbindung von Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht zeigt sich insbesondere bei operativen Denkmalstiftungen. Sie halten Vermögen nicht um ihrer selbst willen, sondern als Trägermedium des Denkmalzwecks. Eigentum wird hier nicht verwaltet, sondern funktional eingesetzt. Diese Zweckfunktionalität ist der zentrale Prüfungsmaßstab der Finanzverwaltung und der Rechtsprechung.

2. Wirtschaftliche Tätigkeit als funktionales Element der Zweckverwirklichung

Die Rechtsprechung erkennt an, dass eigenwirtschaftliche Tätigkeiten im Bereich des Denkmalschutzes regelmäßig unvermeidbar sind. Historische Gebäude können nur erhalten werden, wenn sie sinnvoll genutzt und finanziert werden. Daraus folgt jedoch nicht, dass jede wirtschaftliche Nutzung gemeinnützigkeitsrechtlich unproblematisch wäre.

Entscheidend ist die **Zweckdominanz**. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind zulässig, wenn sie der Erhaltung, Pflege oder Vermittlung des Denkmals dienen oder diesen Zwecken funktional untergeordnet sind. Unzulässig wird die wirtschaftliche Betätigung dort, wo sie eigenständigen Selbstzweck annimmt und ganz überwiegend eigennützig, private Vorteile begründet.

Diese Differenzierung korrespondiert unmittelbar mit der stiftungsrechtlichen Konstruktion. Die Stiftung darf eigenwirtschaftlich handeln, sie darf jedoch nicht wirtschaftlich *motiviert* handeln. Die Erhaltung des Denkmals als primärer Denkmalzweck muss normativer Bezugspunkt aller Aktivitäten bleiben. Es ist also nie eine reine Vermögensverwaltung – der Erhalt des Denkmals bleibt im Mittelpunkt.

V. Praxisbeispiele und vertiefte Rechtsprechungsanalyse

1. Operative Denkmalstiftung als Eigentümerin historischer Substanz

Ein klassisches Modell operativer Denkmalstiftungen besteht im Erwerb eines denkmalgeschützten Gebäudes durch die Stiftung selbst, verbunden mit dessen denkmalgerechter Sanierung und anschließender Nutzung für kulturelle, wissenschaftliche oder bildungsbezogene Zwecke. Typisch ist etwa der Erwerb eines Schlosses oder eines historischen Industriebaus, der nach Maßgabe der denkmalrechtlichen Vorgaben in stand gesetzt und als Bildungs- und Kulturzentrum betrieben wird.

Rechtlich handelt es sich um eine Stiftung, die zugleich Eigentümerin und Zweckträgerin ist. Als Eigentümerin unterliegt sie den Erhaltungspflichten und Genehmigungsvorbehalten des Denkmalschutzrechts. Als gemeinnüt-



Deckengemälde von 1902

zige Körperschaft muss die Denkmalstiftung sicherstellen, dass Nutzung und Bewirtschaftung der Immobilie dem Erhalt des Denkmals oder auch anderer gemeinnütziger Zwecke dienen.⁹

Die höchstrichterliche Rechtsprechung erkennt ausdrücklich an, dass eine eigenwirtschaftliche Nutzung denkmalgeschützter Gebäude etwa als Betriebsstätte des eigenen Unternehmens, als Ort der Vermietung bei einem ganzen Miet- und Zinshaus – zur Finanzierung ihres Erhalts nicht nur zulässig, sondern regelmäßig erforderlich ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat klargestellt, dass Denkmalschutz nicht auf museale Stilllegung hinausläuft, sondern eine „sinnvolle Nutzung unter Wahrung der Substanz“ geradezu voraussetzt.¹⁰

Leitbild ist jede sinnvolle, denkmalverträgliche Nutzung zum langfristigen Erhalt.

Gemeinnützigkeitsrechtlich hat der Bundesfinanzhof mehrfach entschieden, dass wirtschaftliche Tätigkeiten einer steuerbegünstigten Körperschaft unschädlich sind, wenn sie der Zweckverwirklichung dienen oder ihr jedenfalls eindeutig untergeordnet bleiben. Einnahmen aus Vermietungen, Veranstaltungen oder Führungen gefährden die Gemeinnützigkeit nicht, sofern sie in ihrer Gesamtheit der Erhaltung und Vermittlung des Denkmals zugutekommen und keine eigenständige Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

Auch verfassungsrechtlich ist diese Konstruktion abgesichert. Das Bundesverfassungsgericht hat hervorgehoben, dass Denkmalschutz typischerweise mit besonderen Belastungen für den Eigentümer verbunden ist, diese Belastungen jedoch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung durch Fördermöglichkeiten und steuerliche Entlastungen auszugleichen sind. Die operative Denkmalstiftung fügt sich damit in das vom Grundgesetz vorgesehene System geteilter Verantwortung zwischen Staat und Privaten ein.

2. Fördernde Denkmalstiftung und Sponsoringmodell

Ein weiteres praxisrelevantes Modell ist die fördernde Denkmalstiftung, die selbst keine Denkmale hält, sondern Mittel für die Sanierung und den Erhalt fremder denkmalgeschützter Objekte bereitstellt. In der Praxis erfolgt dies häufig in Kooperation mit privaten Eigentümern, Kommunen oder kirchlichen Rechtsträgern.

Typisch ist der Fall, dass ein Unternehmen der Stiftung eine Zustiftung oder Spende zur Finanzierung der Sanierung eines Industriedenkmals zuwendet. Die Stiftung vergibt diese Mittel zweckgebunden oder setzt sie im Rahmen eines Förderprojekts ein. Das Unternehmen erhält keine Nutzungsrechte und keine wirtschaftliche Beteiligung, sondern lediglich eine ideelle Förderzuordnung.

Rechtlich entscheidend ist die strikte Trennung zwischen Förderung und Gegenleistung. Der Bundesfinanzhof hat wiederholt klargestellt, dass der Spendenabzug nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass der Zuwendende ein allgemeines Interesse an der Maßnahme hat oder sein gesellschaftliches Ansehen verbessert wird. Unzulässig ist erst die Verknüpfung der Zuwendung mit konkreten wirtschaftlichen Vorteilen.

Für Denkmalstiftungen folgt hieraus die Verpflichtung, Sponsoring- und Fördervereinbarungen so auszugestalten, dass sie keine synallagmatische Struktur aufweisen. Zulässig sind Hinweise auf die Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des fördernden Unternehmens.

Unzulässig wären hingegen exklusive Nutzungsrechte nur für das fördernde Unternehmen, exklusive werbliche Gegenleistungen nur für das fördernde Unternehmen oder Einflussnahmen auf die Mittelverwendung.

3. Wirtschaftliche Zumutbarkeit des Erhalts des Baudenkmals der Stiftung

Besondere praktische Bedeutung kommt der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit denkmalrechtlicher Auflagen und dem Erhalt des Baudenkmals zu.¹¹ Oft wünscht sich der Denkmaleigentümer oder die Denkmaleigentümer den Abriss und Neubau.

So einfach ist es aber nicht: Die Wirtschaftlichkeit des Erhalts eines Baudenkmals durch eine Denkmalstiftung ist immer gegeben, wenn unter Berücksichtigung der zweckgebundenen Vermögensbewirtschaftung eine dauerhafte Finanzierung der Substanzerhaltung und Zweckverwirklichung sichergestellt ist, ohne die Vermögensbindung oder Gemeinnützigkeit zu gefährden.¹² Das ist so gut wie immer der Fall.

Eigentümer und damit auch Denkmalstiftungen können sich nicht pauschal auf Unwirtschaftlichkeit berufen. Die Rechtsprechung verlangt im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsberechnung eine objektbezogene Gesamtbetrachtung, bei der Fördermöglichkeiten, steuerliche Vergüns-

tigungen und Nutzungsperspektiven wertend einzustellen und zu bewerten sind.

Schauen wir uns das mal an einem konkreten Beispiel an. Je nach Nutzung erzielt eine Denkmalstiftung Einnahmen aus

- Vermietung (Wohn-/Gewerberaum)
- Eintrittsgeldern
- Veranstaltungen
- Spenden
- Zustiftungen
- öffentlichen Fördermitteln
- Denkmal-AfA (§ 7i EStG, wenn anwendbar)

Selbst bei gesteigerten finanziellen Herausforderungen kommt man bei einer Denkmalstiftung nicht zu einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit. Hierzu beispielhaft folgende **Annahmen**:

- Sanierungskosten: 3.000.000 €
- Fördermittel: 1.000.000 €
- Eigenmittel: 2.000.000 €
- Laufende Einnahmen: 180.000 €/Jahr
- Laufende Kosten: 140.000 €/Jahr
- Nettoüberschuss: 40.000 €/Jahr
- Kalkulationszins: 2,5%
- Betrachtungszeitraum: 30 Jahre

Kapitalwert: Barwert der jährlichen 40.000 € bei 2,5% über 30 Jahre:
≈ 840.000 €

→ Reiner Kapitalwert negativ (-1.160.000 € bezogen auf Eigenmittel).

Für eine Denkmalstiftung ist ein negativer Kapitalwert **nicht automatisch unzulässig und führt nicht zu einer Unzumutbarkeit im denkmalrechtlichen Sinne und einer Berechtigung des Abrisses**, sofern:

- Substanzerhalt gesichert bleibt
- dauerhafte Zweckverwirklichung möglich ist
- keine verdeckte Mittelverwendung vorliegt
- Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird

Auch immaterielle Werte, quasi der *Goodwill eines Denkmals*, spielen eine gewichtige Rolle. Hier sind die Bedeutung des Kulturdenkmals für seine Region, seine Sinnstiftung, seine Bildungsfunktion und der Kulturerhalt durch aus relevante Soft Facts und immaterielle Gesichtspunkte, die nicht unterschätzt werden dürfen. Die Maßstäbe der denkmal- und stiftungsrechtlichen Zumutbarkeit sind nicht rein betriebswirtschaftlich, sondern zweckorientiert anhand der langfristigen Erhaltziele der Denkmalstiftung zu messen. Damit liegt oft bis auf krasse Ausnahmefälle keine Unzumutbarkeit im denkmalrechtlichen Sinne vor.

Wer die steuerlichen Segnungen des Denkmals und der Stiftung möchte, muss sich auch ins Gebet nehmen lassen und sich klar zu seiner Denkmalstiftung bekennen. Es lohnt sich bestimmt.

Wirtschaftlich tragfähig ist und bleibt der Erhalt der Stiftung und ihres Baudenkmals, wenn:



Brunnendetail

1. Liquidität dauerhaft positiv bleibt
2. Instandhaltungsrücklagen ausreichend sind
3. Vermögenserhalt gemäß § 83 BGB n. F. gewährleistet ist
4. Zweckverwirklichung nachhaltig gesichert ist

Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass Denkmalschutz nicht an kurzfristigen Rentabilitätsmaßstäben zu messen ist.¹³ Entscheidend ist, ob dem Eigentümer unter Berücksichtigung aller Umstände eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung verbleibt. Fördermittel und steuerliche Vorteile sind integraler Bestandteil dieser Zumutbarkeitsprüfung.

Für Denkmalstiftungen gilt hier ein verschärfter Maßstab. Ihre satzungsmäßige Zweckbindung verpflichtet sie, alle rechtlich zulässigen Möglichkeiten der Finanzierung und Nutzung auszuschöpfen, bevor eine Unzumutbarkeit etwa des Erhalts des eigenen Denkmals geltend gemacht werden kann.

Die Denkmalstiftung unterscheidet sich insoweit grundlegend vom privaten Eigentümer, der nicht in gleicher Weise zweckgebunden ist.

4. Gemeinnützigkeit, tatsächliche Geschäftsführung und gerichtliche Kontrolle

Die Gerichte stellen bei der Beurteilung der Gemeinnützigkeit nicht allein auf die Satzung, sondern maßgeblich auf die tatsächliche Geschäftsführung ab. Der Bundesfinanzhof fordert eine Gesamtwürdigung, bei der sämtliche Aktivitäten der Körperschaft in den Blick zu nehmen sind.¹³

Für Denkmalstiftungen bedeutet dies, dass formale Zweckformulierungen nicht ausreichen, wenn die tatsächliche Nutzungspraxis den Denkmalszweck in den Hintergrund treten lässt. Gleichzeitig erkennt die Rechtsprechung an, dass wirtschaftliche Tätigkeiten im Kulturbereich häufig notwendige Voraussetzung der Zweckverwirklichung sind. Entscheidend ist ihre funktionale Einbindung in das Gesamtkonzept der Stiftung.

Diese Linie entspricht der dogmatischen Grundentscheidung des Gemeinnützigkeitsrechts, das nicht wirtschaftliche Tätigkeit verbietet, sondern private Vorteilsgewährung. Die Denkmalstiftung darf Einnahmen erzielen, sie darf sie jedoch nicht zum Maßstab ihres Handelns machen.



Umlaufender Wandfries von 1902

5. Systematische Würdigung

Die dargestellten Praxisbeispiele und Entscheidungen zeigen, dass Denkmalstiftungen keine rechtlichen Sonderkonstruktionen darstellen, sondern eine konsequente Ausprägung des geltenden Normengefüges. Denkmalschutzrecht, Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht greifen ineinander und bilden ein kohärentes System, dessen innerer Zusammenhang im Schutz kultureller Dauer liegt.

Die Rechtsprechung bestätigt dieses Zusammenspiel, indem sie Nutzung, Förderung und wirtschaftliche Tätigkeit nicht isoliert bewertet, sondern stets im Lichte des Denkmalzwecks und der tatsächlichen Geschäftsführung betrachtet.

Stiftungsrechtlich ist hierbei von zentraler Bedeutung, dass der Stiftungszweck klar als denkmalpflegerisch bestimmt ist. Eine zu weite oder unscharfe Zweckdefinition birgt das Risiko der Zweckverfehlung oder der gemeinnützigkeitsrechtlichen Aberkennung. Zugleich darf der Zweck nicht so eng gefasst sein, dass eine wirtschaftlich tragfähige Nutzung oder Anpassung des Denkmals ausgeschlossen wird. Die Balance zwischen Zweckbindung und Handlungsfähigkeit ist Kern verantwortungsvoller Stiftungsgestaltung.

Die staatliche Stiftungsaufsicht übernimmt in diesem Zusammenhang keine denkmalfachliche Kontrolle. Sie prüft nicht, ob eine konkrete Maßnahme denkmalgerecht ist, sondern ob die Stiftung im Rahmen ihres satzungsmäßigen Zwecks handelt und das Stiftungsvermögen dauerhaft erhält. Denkmalfachliche Entscheidungen verbleiben bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden. Diese funktionale Entkopplung verhindert eine Vermischung hoheitlicher und privatrechtlicher Verantwortung und ist Ausdruck rechtsstaatlicher Ordnung.

Damit wird deutlich, dass das Stiftungsrecht nicht bloß ein ergänzendes Finanzierungsinstrument darstellt, sondern eine eigenständige rechtliche Architektur privater Denkmalverantwortung. Es übersetzt das öffentliche Interesse am Erhalt kultureller Substanz in eine dauerhafte privatrechtliche Verpflichtung und schafft so die institutionelle Grundlage für nachhaltige Denkmalpflege.

VI. Schluss und Ausblick

Denkmalpflege vollzieht sich stets im Spannungsfeld zwischen öffentlichem Interesse und privater Trägerschaft. Die wunderbaren und schönen Kultur- und Baudenkmale sind häufig privat genutzt, deren Erhalt aber gerade im öffentlichen Interesse liegt.

Dieses Spannungsverhältnis ist nicht aufzulösen, sondern rechtlich zu verbinden und zu gestalten. Denkmalstiftungen übernehmen in diesem Gefüge eine vermittelnde Rolle. Sie bündeln private Mittel, ohne staatliche Entscheidungshoheit zu unterlaufen, und ermöglichen Nutzung, ohne den Denkmalwert preiszugeben. Als Rechtsform der Verantwortung sichern sie kulturelle Substanz nicht nur rechtlich, sondern institutionell.

Der Schnittpunkt von Denkmalschutzrecht, Stiftungsrecht und Gemeinnützigkeitsrecht ist kein Randbereich, sondern ein zentrales Feld moderner Kultur- und Vermögensverantwortung. In ihm verdichten sich Fragen der Eigentumsbindung, der institutionellen Dauer und der normativen Verpflichtung gegenüber der eigenen Geschichte und Kultur.

Denkmalstiftungen sind keine steuerlichen Sparmodelle und Abschreibungsmodelle, sondern Rechtsformen auf Dauer im Interesse des Erhalts denkmalgeschützten Privateigentums für die Allgemeinheit. Sie sichern unwiederbringliche und wertvolle kulturelle Substanz nicht durch staatlichen Zwang, sondern durch privates Engagement.

Sie sind Rechtsformen der Verantwortung. Sie übersetzen das öffentliche Interesse am Erhalt kultureller Substanz in eine privatrechtlich gesicherte Dauerverpflichtung und sichern damit historische Aussagekraft jenseits kurzfristiger Marktlogiken.

Gerade in dieser Verbindung von privater Vermögensbindung und öffentlicher Erinnerungspflicht liegt ihre besondere Bedeutung.

Denkmalschutz wird so nicht nur verwaltet, sondern gestaltet und in die Zukunft getragen.

Gerade darin liegt die große Stärke und besondere Verpflichtung jeder Denkmalstiftung.

Satzungs-Checkliste für eine Denkmalschutzstiftung

Die folgende Checkliste dient als praxisorientierte Prüf-
liste für Gründung, Anerkennung und laufende Aufsicht*

1. Stiftungszweck

- Explizite Benennung der Förderung des Denkmalschutzes und denkmalschutzrechtlicher Ziele
- Sicherstellung des Erhalts des Baudenkmals und des Ensembles
- Optional: wissenschaftliche, pädagogische und vermittelnde Tätigkeiten
- Vermeidung zu enger oder rein objektbezogener Zweckbindung

2. Gemeinnützigkeitsklauseln

- Ausschließliche und unmittelbare Zweckverfolgung (§§ 52, 56, 57 AO)
- Selbstlosigkeit (§ 55 AO)
- Vermögensbindung bei Auflösung (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 AO)

3. Vermögen und Vermögensverwaltung

- Definition des Grundstockvermögens (§ 83 BGB)
- Regelungen zur Erhaltung des Stiftungsvermögens
- Zulässigkeit von Zustiftungen

4. Tätigkeitsformen

- Fördernde Tätigkeit (Zuschüsse, Projektförderung)
- Operative Tätigkeit (Erwerb, Sanierung, Nutzung von Denkmälern)
- Klarstellung zulässiger wirtschaftlicher Betätigungen

5. Nutzung denkmalgeschützter Immobilien

- Bindung an denkmalrechtliche Genehmigungen der Landesbehörden
- Vorrang des Denkmalzwecks bei Nutzung und Vermietung
- Regelung zur Einnahmenverwendung für Erhaltungsmaßnahmen

6. Organe

- Vorstand (Pflichten, Vertretung, Amtszeit)
- Optional: Stiftungsrat / Kuratorium
- Fachliche Beratung (z. B. Denkmalpflege)

7. Rechnungslegung und Transparenz

- Jahresrechnung und Vermögensübersicht
- Vorlagepflichten gegenüber der Stiftungsaufsicht

8. Zweckänderung und Auflösung

- Verweis auf §§ 87 ff. BGB
- Beachtung der besonderen Bindung an den Denkmalzweck

* Vergleiche vertiefend die Mustersatzung des Autors Hannes Hartung zu einer Kunststiftung mit Anmerkungen im Münchener Vertrags-
handbuch Band 3, 8. Auflage, Seite 1293 ff.

- 1 Vgl. Art. 1. Abs. 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetz (BayDSchG); zur objektiven Ausrichtung des Denkmalbegriffs grundlegend BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 4 C 3.08, NVwZ 2009, 1113.
- 2 Vgl. Art. 14 GG; BVerfG, Beschl. v. 2.3.1999, 1 BvL 7/91, BVerfGE 100, 226. zur Sozialbindung des Eigentums im Denkmalschutz Kahl, Denkmalschutz und Eigentumsgarantie, DVBl 2019, 1 ff.
- 3 Vgl. §§ 80 – 88 BGB; grundlegend zur Zweckbindung als Wesenskern der Stiftung: MüKoBGB/Rawert, 9. Aufl. 2023, § 80 Rn. 1 ff.
- 4 Vgl. Art. 3, 7 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG); zur Doppelstellung operativer Stiftungen als Eigentümer und Zweckträger Schlüter, Stiftungen als Träger kultureller Verantwortung, Stiftung&Sponsoring 02/2018, S. 14 ff.
- 5 Vgl. Art. 7 BayStG; zur funktionalen Trennung von Stiftungsaufsicht und Fachaufsicht BVerwG, Urt. v. 17.5.2000, 11 C 1.99.
- 6 Vgl. § 52 Abs. 2 Nr. 6 AO; grundlegend Tipke/Lang, Steuerrecht, 23. Aufl. 2021, § 17 Rn. 94 ff.
- 7 Vgl. §§ 55–57 AO; zur Zweckdominanz BFH, Urt. v. 15.1.1998, V R 8/97.
- 8 Vgl. Art. 6 BayDSchG; zur Genehmigungspflicht auch bei gemeinnützigen Eigentümern BayVG, Urt. v. 9.7.2013, 2 BV 11.1990.
- 9 Vgl. BVerwG, Urt. v. 21.4.2009, 4 C 3.08; zur Nutzung als Voraussetzung des Erhalts ausdrücklich bestätigt.
- 10 Vgl. Wild, Denkmalschutz-Kompendium, 2022, S. 12. (Abgrenzung Denkmalschutz/Denkmalpflege); zur privatrechtlichen Denkmalpflege auch OVG NRW, Urt. v. 15.9.2015, 10 A 1998/13.
- 11 Vgl. §§ 80, 83 BGB; zur Vermögensbindung bei Stiftungen mit Immobilienbesitz, vgl. Lorz, Stiftung und Immobilie, ZStV 2020, S. 9.
- 12 Vgl. §§ 55–57 AO; zur Zweckdominanz BFH, Urt. v. 15.1.1998, V R 8/97.
- 13 Vgl. BFH, Urt. v. 20.3.2014, V R 27/13; zur tatsächlichen Geschäftsführung BFH, Urt. v. 23.7.2009, V R 93/07.

Der Autor



Dr. Hannes Hartung TEP wurde 2002 als Rechtsanwalt in Deutschland und 2021 in Österreich zugelassen, wo er Mitglied der Rechtsanwaltskammer Wien ist.

2011 gründete er die spezialisierte Kanzlei-boutique THEMIS, die in München, Berlin und Wien präsent ist.

Seit über 24 Jahren berät und vertritt er Denkmaleigentümer, vermögende Privatpersonen und Kunstsammler zu allen Fragen des Denkmalrechts, Gemeinnützigkeits- und Stiftungsrechts sowie des Steuerrechts und Kunst- sowie Kulturrechts.

In seiner GalerieKanzlei und im Salon im Kunstareal München im Palais Schülein zeigt er zeitgenössische Künstlerinnen und Künstler und hat in seinen Salons Gäste aus Kunst, Kultur, Medien und Politik zu Gast.
hartung@themis.lawyer

Weitere Informationen

www.ThemisLaw.eu und www.GalerieKanzlei.com

BISHER ERSCHIENEN IN DEN ROTEN SEITEN VON S&S (AUSZUG)

- 4|2009 **Gabriele Ritter:** Förderung des Sports. Zwischen ideellem und wirtschaftlichem Handeln
- 5|2009 **Peter Theiner:** Stiftungszweck Völkerverständigung. Robert Bosch und die Robert Bosch Stiftung
- 6|2009 **Karsten Timmer:** Gremienmanagement und Vorstandsarbeit. Die Arbeit von Stiftungsgremien effizient und effektiv gestalten
- 1|2010 **Wolf Schmidt:** Der Stiftungsbericht. Strategische und praktische Herausforderungen
- 2|2010 **Ingmar Ahl/Clemens Greve/Roland Kaehlbrandt:** Stiftungen in Frankfurt am Main. Mit einem Blick in die Rhein-Main-Region
- 3|2010 **Angela Lawaldt/Christian Meyn:** Skalierung von Stiftungsprojekten. Clever investieren – Erfolgreiche Programme verbreiten
- 4|2010 **Manfred Orth:** Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht
- 5|2010 **Georg v. Schnurbein:** Dienstleistungsorientiertes Stiftungsmanagement. Systematisches und zielorientiertes Führungskonzept für Förderstiftungen
- 6|2010 **Claus Koss:** Bilanzierung für Stiftungen. Grundsätze und Pflichten beim Jahresabschluss
- 1|2011 **Hans Hütt:** Reden schreiben ist eine Kunst. Eine Anleitung für Stiftungen
- 2|2011 **Christoph Mecking/Susanne Zink:** Personal und Stiftungen. Zur erfolgreichen Führung von Nonprofit-Organisationen in herausfordernden Zeiten
- 3|2011 **Tilo Kurz/Susanne Elger/Claudia Mareck:** Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Aktuelle steuerliche Entwicklungen in Theorie und Praxis
- 4|2011 **Oliver Rulle:** Die gemeinnützige eingetragene Genossenschaft. Leitfaden zur Ausgestaltung als steuerbegünstigte Körperschaft
- 5|2011 **K. Jan Schiffer/Matthias Pruns:** Unternehmensnachfolge mit Stiftungen. Ein ganz besonderes Rezept
- 6|2011 **Ingo Strugalla (Hrsg.):** Stiftungen in der Metropolregion Rhein-Neckar. Impulsgeber bürgerschaftlicher Verantwortung
- 1|2012 **Rainer Hüttemann:** Der neue Anwendungserlass zu den §§ 51–68 AO
- 2|2012 **Gabriele Ritter:** Venture Philanthropy, Social Entrepreneurship, Social Business. Eine Betrachtung aus der Sicht des Gemeinnützigkeitsrechts
- 5|2012 **Bernhard Lorentz/Johannes Meier:** Strategische Philanthropie zum Klimaschutz. Ansätze am Beispiel der Stiftung Mercator und der European Climate Foundation
- 3|2012 **Harald Spiegel/Thomas Fritz:** Die E-Bilanz – Anwendungsbereich und Rechtsfolgen bei gemeinnützigen Stiftungen
- 4|2012 **Markus Heuel:** Die Treuhandstiftung – Grenzen und Möglichkeiten
- 5|2012 **Maximilian Eiselsberg/Florian Haslwanter/Helmut Moritz:** Stiftungsstandort Österreich. Bedeutung, Recht und Steuern
- 6|2012 **Martin Käthler:** Kirchliche Stiftungen in Deutschland. Bewegte Vergangenheit. Dynamische Gegenwart. Große Zukunft?
- 1|2013 **Ralf Klaßmann/Gabriele Ritter:** Das „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ und seine Auswirkungen für steuerbegünstigte Stiftungen
- 2|2013 **Felix Streiter:** Die Gestaltung von Förderrichtlinien: Ein Leitfaden für die Stiftungspraxis
- 3|2013 **Barbara Meyn:** Stiftung und Vermögensverzehr. Zivil- und spendenrechtliche Auswirkungen des Ehrenamtsstärkungsgesetzes für Verbrauchsstiftung & Co.
- 4|2013 **Jens Rehländer:** Wie Stiftungen vom Web 2.0 profitieren. Eine Anleitung zum Verständnis und Nutzen sozialer Netzwerke
- 5|2013 **Gert Klötttschen/Jochen Johannes Muth/Katharina Krumpen/Volkmar Heun:** Stiftung und Umsatzsteuer (Teil I). Allgemeines zur Umsatzbesteuerung gemeinnütziger Stiftungen
- 6|2013 **Sabine Ehlers/Ralf Schmidt/Sabine Korfmann/Iris Melzer/Martin Klöck/Heribert Brixius:** Sponsoring – Steuerrecht aktuell
- 1|2014 **Rainer Hüttemann/Peter Rawert:** Die notleidende Stiftung
- 2|2014 **Gert Klötttschen/Jochen Johannes Muth/Katharina Krumpen/Volkmar Heun:** Stiftung und Umsatzsteuer (Teil II). Gestaltungsoptionen zum Vorsteuerabzug
- 3|2014 **Gabriele Ritter:** Compliance im Nonprofit-Bereich. Hilfreiche Unterstützung oder Modeerscheinung?
- 4|2014 **Bernadette Hellmann/Stefan Nährlich:** Bürgerstiftungen in Deutschland. Entwicklung, Funktionen, Perspektiven
- 5|2014 **Matthias Nagel (Hrsg.):** Erbbaurechte. Eine alternative Vermögensanlage für Stiftungen
- 6|2014 **Susanne Kutz/Annika Noffke (Hrsg.):** Geschichten erzählen. Wie Stiftungen mit Storytelling arbeiten (können)
- 1|2015 **Christoph Regierer/Oliver Haupt/Moritz J. Mühling:** Crowdfunding und Crowdinvesting. Rechtliche und tatsächliche Entwicklungen
- 2|2015 **Gabriele Ritter/Katharina Marx:** Europa und Nonprofits. (K)eine beherrschbare Rechtsmaterie?
- 3|2015 **Jürgen Schlichting:** Stiftungsgründung aus unternehmerischer Perspektive. Ein Stiftungskonzept zur Sicherung von Nachhaltigkeit und Flexibilität
- 4|2015 **Jutta Schröten/Stefan Nährlich:** Service Learning. Mit bürgerschaftlichem Engagement Bildungs- und Lernziele erreichen
- 5|2015 **Martin Schunk:** Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Stand, Reform, Tellerrand
- 6|2015 **Volkmar Heun/Katharina Krumpen/Jasmin Neumann/Andreas Stamm:** Alternativen der Unternehmensnachfolge – Stiftungen?
- 1|2016 **Norbert Winkeljohann/Ulrich Störk/Berthold Theuffel-Werhahn:** Fünf Jahre Niedrigzinsphase und kein Ende in Sicht? Die Ergebnisse der PwC-Stiftungsstudie 2016 (Teil 1)
- 2|2016 **Norbert Winkeljohann/Ulrich Störk/Berthold Theuffel-Werhahn:** Fünf Jahre Niedrigzinsphase und kein Ende in Sicht? Die Ergebnisse der PwC-Stiftungsstudie 2016 (Teil 2)
- 3|2016 **Volker Then/Konstantin Kehl:** Investieren mit sozialer Wirkung. Social Impact Investing
- 4|2016 **Andreas Schiemenz/Angela Krzykowski:** Die Großspendenakquise. Chancen, Herausforderungen und Möglichkeiten
- 5|2016 **Thomas Schmallowsky:** Sind Stiftungsvorstände abhängig beschäftigt?
- 6|2016 **Thomas Zellweger/Melanie Richards/Peter Englisch/Bernhard Lorentz:** Philanthropie im Familienunternehmen
- 1|2017 **Oliver Scheytt/Lisa Höhne/Svenja Reiner/Annika Sandtner/Sabrina Huber/Marie Meininger/Katharina Reitz/Christian Jansen/Dirk Schütz:** Wie finden Stiftungen qualifiziertes Personal? 10 Schritte zur wirkungsvollen Personalgewinnung von Kulturstiftungen
- 2|2017 **Alexander Etterer/Martin Wambach:** Werkzeuge für mehr Orientierung und Sicherheit bei der Kapitalanlage von Stiftungen. Anlagerichtlinie, Vermögensausschreibung, Vermögensreporting, Vermögenscontrolling und Transparenzbericht
- 3|2017 **Matthias Nagel (Hrsg.):** Erbbaurecht. Neue Perspektiven auf einen Klassiker

Impressum

Stiftung&Sponsoring
Das Magazin für Nonprofit-Management und -Marketing

Ausgabe 02.26 – April 2026
Jahrgang: 29. (2026)

Erscheinungsweise: 6-mal jährlich
www.susdigital.de

Herausgeber:
Deutsches Stiftungszentrum GmbH (DSZ),
Dr. Markus Heuel
Institut für Stiftungsberatung Dr. Mecking & Weger GmbH, Dr. Christoph Mecking

Redaktion:
Chefredaktion: Dr. Bianca Matzek (BMA) (V. i. S. d. P.)
Redaktion: Annette Scholl (AS)
Redaktionsassistent: Astrid Treusch (AT)

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin
Telefon (030) 25 00 85-590
Fax (030) 25 00 85-92590
E-Mail: redaktion@stiftung-sponsoring.de

Redaktionsbeirat:

Dr. Peter Kreutter, WHU, Otto Beisheim School of Management (Düsseldorf); Ulrich Müller, Joachim Herz Stiftung (Hamburg); Katarina Peranić, More in Common Deutschland; Prof. Dr. Ulrike Posch, Fachhochschule des Mittelstands (FHM) (Bamberg); Dr. K. Jan Schiffer, Schiffer & Partner Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB (Bonn); Harald Spiegel, SPIEGEL Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater Partnerschaft mbB (München); Linda Zurkinder-Erisman, Stiftungszentrum.ch (Bern)

Verlag:
Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G
10785 Berlin
info@ESVmedien.de
www.ESV.info

Vertrieb:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin
Postfach 30 42 40, 10724 Berlin
Telefon (030) 25 00 85-227, Fax - 275
Abo-Vertrieb@ESVmedien.de

Konto: Deutsche Bank AG, IBAN DE31 1007 0848 0512 2031 01, BIC (SWIFT) DEUTDE33110

Bezugsbedingungen:
Kombi-Jahresabonnement Print und eJournal: € (D) 170,52
Jahresabonnement Print: € (D) 142,20
Jahresabonnement eJournal: € (D) 142,08
Sonderpreise für Mitglieder des DFRV unter <http://ESV.info/SuS-Preise>.

Alle Preise jeweils einschließlich Umsatzsteuer; Printausgabe zzgl. Versandkosten.

Die Bezugsgebühr wird jährlich im Voraus erhoben. Abbestellungen sind mit einer Frist von 2 Monaten zum 1.1. eines jeden Jahres möglich.

Anzeigen:
Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG
Genthiner Str. 30 G, 10785 Berlin
Telefon (030) 25 00 85-626, Fax - 630
E-Mail: Anzeigen@ESVmedien.de

Anzeigenleitung: Farsad Chireugin
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11 vom 1. Januar 2025, die unter www.esv.info/z/SuS/zeitschriften.html bereitsteht oder auf Wunsch zugesandt wird.

- 4|2017 **Hans Christian Blum/Dirk Schauer/Tobias Somary/Louise Lutz Sciamanna/Sibylle Novak/Paul Rizzi/Veit Frommelt/Roger Quaderer:** Stiftungsrechtlicher Standortvergleich D – CH – AT – FL
- 5|2017 **Lutz Förster:** Die Stiftung von Todes wegen. Ein Praxisleitfaden
- 6|2017 **Christoph Mecking:** Stiftungen und Fundraising: Wie Stiftungen sinn-suchenden Menschen ein Mitwirkungsfeld eröffnen (können)
- 1|2018 **Holger Krimmer:** Stiftungen als Akteure und Gestalter von Zivilge-sellschaft
- 2|2018 **Andreas Schiemenz/Dennis Fröhlen/Jörg Schepers:** Kapitalkampagne: Der Turbo im Fundraising. Große Geber in kurzer Zeit bewegen
- 3|2018 **Martin Block:** Sustainable Development Goals. Grundlage und Auftrag für Stiftungen
- 4|2018 **Hans Fleisch:** Unternehmensverbundene Stiftungen. Bedeutung und Gestaltungsmöglichkeiten
- 5|2018 **Daniel Emmrich:** Entwicklungshilfe 2.0. Die neue Rolle von NGOs
- 6|2018 **Stefanie Rathje:** Gemeinschaft stiften – Aber wie? Wie Multikollektivität Stiftungen helfen kann, das Richtige zu tun
- 1|2019 **Michael Grisko:** Preise, Ehrungen und Auszeichnungen im Alltag von Stiftungen. Überlegungen zur Theorie und Praxis eines Förderinstruments
- 2|2019 **Alexander Etterer/Martin Wambach:** Vermögen kontrollieren und überwachen mit dem Transparenzbericht
- 3|2019 **Alexandra Hahn (Red.):** Kulturelle Bildung und Digitalisierung. Der Rat für Kulturelle Bildung e.V.: Gemeinsames Stiftungshandeln im Verbund
- 4|2019 **Reinhard Berndt/Dimitrios Skiadas:** Das Interne Kontrollsystem in der Stiftung. Ausgestaltung und Prüfung
- 5|2019 **Lutz Förster/Dennis Fast:** Das Erbrecht im Leben der Stiftung – jetzt handeln! Was Stiftungen und Stifter zu beachten haben
- 6|2019 **Wolfgang Blumers:** Der Stifterwille und seine Erhaltung. Unternehmens-trägerstiftungen und die Gefahren ihrer besonderen Ausgestaltung
- 1|2020 **Christoph Mecking:** Selbstdarstellung, Reflektion und Information. Zur Literaturproduktion im und für den Nonprofit-Bereich
- 2|2020 **Christoph Mecking:** Die GmbH im Dritten Sektor. Gemeinnützige GmbH, Stiftungs-GmbH, Tochtergesellschaften im Zivil- und Steuerrecht
- 3|2020 **Stefan Haupt/Christoph Mecking/Ulrich G. Wünsch:** Konfliktbewältigung. Mediation in Stiftungen und Nonprofit-Organisationen
- 4|2020 **Bundesverband Deutscher Stiftungen/Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft e.V. und Deutsches Stiftungszentrum:** Aus der Krise lernen. So arbeitet die Zivilgesellschaft in Zeiten von Corona
- 5|2020 **Diethard Breitkopf:** Die arbeitsrechtliche Stellung des Personals der Stiftungen
- 6|2020 **Rechtsanwälte der DSZ – Rechtsanwaltsgesellschaft mbH:** Der Referen-tenentwurf zur Stiftungsrechtsreform. Überblick und Analyse
- 1|2021 **Martin Block:** Die internationale Vernetzung von Stiftungen. Beweggrün-de, Bedingungen, Beispiele
- 2|2021 **Martin Schunk:** Das Unmittelbarkeitsgebot nach § 57 AO. Interpretation und Neuerungen im Hinblick auf Kooperationen
- 3|2021 **Wider Sense GmbH:** Stiftungen wirken durch Haltung und Vertrauen. Schlaglichter dazu, wie sich das Wie des Gebens verändert
- 4|2021 **Nina Leseberg/Henning Baden/André Riemer/Tom Jerusel:** Engage-ment und Ehrenamt fördern und stärken. Ein Jahr Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt
- 5|2021 **Markus Heuel/Anna Kraftsoff/Stefan Stolte:** Die Stiftungsrechtsreform. Ein Überblick
- 6|2021 **Markus Heuel/Mattheo D. Ens:** Hybride Stiftungsmodelle. Die Allzweck-stiftung als alternatives Gestaltungsmodell zur Doppelstiftung
- 1|2022 **Andreas Edel/Fanny Kluge/Michaela Kreyenfeld/Stefan Liebig/Heike Solga:** Demografischer Wandel: Wie wir alle (miteinander) leben werden
- 2|2022 **Ulrike Posch:** Stiftungskommunikation heute für morgen
- 3|2022 **Gabriele Ritter:** Die gemeinnützige Stiftung im operativen Konzern-geschäft – Eine Erscheinungsform mit Vorzügen?!
- 4|2022 **Bertold Schmidt-Thomé/Georg Schmidt:** Stiftungen als Instrument der Unternehmensnachfolge. Psychologie der Nachfolge in (Familien-) Unternehmen
- 5|2022 **Sönke Burmeister (Hrsg.):** Mehr in der Gesellschaft bewegen. Stiftun-gen und Sport
- 6|2022 **Rafael Hörmann/Patrick Fischer:** Steuerliche Beurteilung von Zuschüs-sen in der Praxis fördernder Stiftungen
- 1|2023 **Birgit Weitemeyer:** Vergleich der Rechtsformen für gemeinnützige Organi-sationen in Deutschland
- 2|2023 **Reinhard Berndt/Jasmin Gharsi-Krag/Markus Heuel:** Das Stiftungs-vermögen nach der Stiftungsrechtsreform. Rechtlicher Rahmen und Aus-wirkungen auf die Rechnungslegung
- 3|2023 **Michael Kilian:** Bundeshaushalt und staatliche wie nicht-staatliche Stiftungen nach zwanzig Jahren. Eine Bilanz des Jahres 2022/2023 im Vergleich zum Jahr 2001
- 4|2023 **Felicita von Peter/Eckart von Hirschhausen/Sven Egenter/Carel Carlowitz Mohn/Laura-Kristine Krause/Jérémie Gagné/Louis Maurice Willß:** Klimaengagement gestalten, Kommunikation, Mobilisier-ung und die Rolle von Stiftungen im Klimaschutz
- 5|2023 **Johannes P. Weber:** Impact Investing und Stiftungen – Definitionen, Marktrends und Strategien
- 6|2023 **Hermann Büchner/Stefan Haupt:** Kunst und Geld – Über die Samm-lung „Dreißig Silberlinge“, die Kunst, das Sammeln, das Geld ...
- 1|2024 **Martin Schunk:** Kooperationen von Stiftungen – Relevanz, Unmittelbar-keitsgebot und Wirkung
- 2|2024 **Michael Kraack/Heike Kraack-Tichy:** Die EU-Förderlandschaft im Überblick – Fördersystem, Charakteristika und Konstanten
- 3|2024 **Maik Meid:** KI für gemeinnützige Organisationen – Anwendungsb-ereiche, Beispiele, Implementierung
- 4|2024 **Autorengemeinschaft des Bündnis für Gemeinnützigkeit:** Der gemeinnützige Sektor im Praxischeck: Aktuelle Reformbedarfe in der Ge-setzgebung
- 5|2024 **Rolf D. Häßler (Hrsg.):** Stiftungsvermögen nachhaltig und zweckkon-form anlegen
- 6|2024 **Markus Heuel/Zita von Klot-Wesemann/Vanessa Bimberg:** Neue Perspektiven für „notleidende Stiftungen“? Die Umgestaltung in eine Verbrauchsstiftung, Zu- und Zusammenlegung von Stiftungen in Theorie und Praxis
- 1|2025 **Caroline Deilmann:** Was kannst du gut, was anderen nützt? Best-Practice-Bericht zur bundesweiten Skalierung des Service-Learning-Programms sozialgenial
- 2|2025 **Armin Trotzki:** Zweckbetrieb in der Gemeinnützigkeit: Rechtliche Grundlagen und Praxisrelevanz
- 3|2025 **Leadership gestalten:** Werteorientierte und inklusive Führung in der Zivilgesellschaft
- 4|2025 **VNG-Stiftung (Hrsg.):** #Gemeinsam voran! Wie Netzwerke gemeinwohl-orientiertes Engagement in Ostdeutschland befördern!
- 5|2025 **Michael Röcken:** Der Stiftungsverein – Eine Alternative?
- 6|2025 **Markus Heuel/Anna Kraftsoff:** Stiftung ja – aber welche?
- 1|2026 **Tobias Karow/Karsten Weber/Andreas Wagner/Steffen Ackermann:** Wie viel Dampfmaschine in der KI steckt

Manuskripte:

Hinweise für die Abfassung von Beiträgen sowie das Word-Template stehen Ihnen zur Verfügung unter: www.susdigital.de. Das Manuskript erbitten wir per E-Mail bevorzugt in Word, sonst zusätzlich im RTF-Format. Eingereichte Manuskripte enthalten die notwendigen Informationen, um eine elektronische Version des Beitrages barrierefrei gemäß BFGS und BFGSV erbringen zu können, d. h. eine Beschreibung der Inhalte von Abbildungen, Grafiken und Bildern in kurzer und aussagekräftiger Textform. Zur Veröffentlichung angebotene Beiträge müssen frei sein von Rechten Dritter. Sollten sie auch an anderer Stelle zur Veröffentlichung oder gewerblichen Nutzung angeboten worden sein, muss dies angegeben werden. Mit der Annahme zur Veröffentlichung überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht und das Recht zur Herstellung von Sonderdrucken für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts. Das Verlagsrecht umfasst auch die Rechte, den Beitrag in fremde Sprachen zu übersetzen, Übersetzungen zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie die Befugnis, den Beitrag bzw. Übersetzungen davon in Datenbanken einzuspeichern und auf elektronischem Wege zu verbreiten (online und/oder offline), das Recht zur weiteren Vervielfältigung und Verbreitung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines fotomechanischen oder

eines anderen Verfahrens sowie das Recht zur Lizenzvergabe. Dem Autor verbleibt das Recht, nach Ablauf eines Jahres eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen; sich ggf. hieraus ergebende Honorare stehen dem Autor zu. Die zur Veröffentlichung angebotenen Fachaufsätze werden von der Redaktion begutachtet und gegebenenfalls von einem weiteren Gutachter geprüft. Sie müssen vom verantwortlichen Redakteur zur Veröffentlichung angenommen werden. Bei Leserbriefen sowie bei angeforderten oder auch bei unaufgefordert eingereichten Manuskripten behält sich die Redaktion das Recht der Kürzung und Modifikation der Manuskripte ohne Rücksprache mit dem Autor vor.

Leserbriefe senden Sie bitte direkt an die Redaktion (redaktion@stiftung-sponsoring.de).

Gender-Hinweis: Soweit in dieser Publikation Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

Rechtliche Hinweise: Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in

elektronischen Systemen. – Die Veröffentlichungen in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinung der Verfasser, Referenten, Rezensenten usw. wieder. – Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Zeitschrift berechtigt auch ohne Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Markenzeichen- und Markenschutzgesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Bildnachweise: Alle Fotos in diesem Beitrag zeigen das von Leonhard Romeis im Stil der Neugotik entworfene, viergeschossige Stadthaus aus dem Jahr 1902 in der Münchener Richard-Wagner-Straße. Es ist als Einzeldenkmal in die Bayerische Denkmalliste aufgenommen. Hier hat die Kanzlei THEMIS ihren Sitz. © Thorsten Jochim

Nutzung von Rezensionstexten:

Es gelten die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Verwendung von Buchrezensionen. <http://agb.ESV.info/> Die Nutzung für das Text und Data Mining ist ausschließlich dem Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44 b UrhG ausdrücklich.

Zitierweise: S&S Heft/Jahr, Seite
ISSN: 1438-0617, E-ISSN 2366-2913

Satz: esv@tinahoffmann.eu, Berlin

Druck: H. HEENEMANN, Berlin

